

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Abbott Medical Austria GmbH und der Abbott Gesellschaft m.b.H.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen, Produktvermietungen und sonstige Leistungen der Abbott Medical Austria GmbH und der Abbott Gesellschaft m.b.H (nachfolgend: „ABBOTT“) erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn ABBOTT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Angebote von ABBOTT sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ABBOTT zustande und richtet sich ausschliesslich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ABBOTT; dies gilt auch für Abänderungen des Schriftlichkeitsgebotes in dieser Klausel.
- 2.2 ABBOTT behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben) und etwaigen Mustern vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind ABBOTT auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger Zustimmung von ABBOTT dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Die in den Katalogen oder mit dem Angebot von ABBOTT gemachten Angaben – wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen – dienen ausschliesslich der Beschreibung des Materials und sind nur dann rechtlich verbindlich, soweit diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

3 Fristen und Termin

- 3.1 Liefer- und Leistungstermine und –fristen sind nur verbindlich, wenn sie von ABBOTT schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller ABBOTT rechtzeitig alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäss bezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereiches von ABBOTT liegende und von ABBOTT nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen und Arbeitskämpfe, entbinden ABBOTT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Gerät ABBOTT mit einem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, ist der Besteller erst nach dem Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von ABBOTT, die ABBOTT dem Besteller auf dessen Wunsch übersendet, sofern sie dem Besteller nicht bereits bekannt ist.
- 4.2 Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, wie beispielsweise laufenden Bezugsverträgen und Dienstverträgen, ist ABBOTT berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen. ABBOTT wird dem Besteller die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor der Erhöhung mitteilen. Der Besteller ist nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung binnen einer Frist von vier Wochen berechtigt, das betreffende Dauerschuldverhältnis zu kündigen. Kündigt der Besteller nicht innerhalb dieser Frist, gilt sein Schweigen als Zustimmung zur Preiserhöhung (auf diese Rechtsfolge wird ABBOTT den Besteller in der Mitteilung über die geplante Preiserhöhung ausdrücklich hinweisen).
- 4.3 Alle Preise von ABBOTT verstehen sich ab Lager von ABBOTT ausschliesslich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Versandkosten- und/oder Fahrtkosten, die gesondert berechnet werden.
- 4.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Fehlen anderweitiger Vereinbarungen alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in Euro zu leisten sind.
- 4.5 Jede Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn ABBOTT über den Betrag verfügen kann.
- 4.6 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug (vgl. Ziffer I. 4.5), ist ABBOTT berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 4.7 Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- 4.8 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.
- 4.9 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.10 Wird ABBOTT nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, welche den Leistungsanspruch ABBOTT erheblich gefährdet, ist ABBOTT berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung (Vorkassa) oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann ABBOTT unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

5 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

- 5.1 ABBOTT haftet auf Schadenersatz
- für schuldhaft verursachte Personenschäden;
 - soweit ABBOTT eine ausdrückliche Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Vertrags- oder Leistungsgegenstandes, ABBOTT'S Fähigkeit, ihn zu beschaffen oder eine sonstige Garantie übernommen hat und aus der Nichterfüllung einer solchen Garantie ein Schaden entsteht;
 - für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von ABBOTT oder ihren Hilfspersonen verursacht werden; ausgenommen wird ausdrücklich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit;
 - nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- Ein darüberhinausgehender Schadenersatz wird ausgeschlossen.

- 5.2 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Schadensabwehr und –minderung zu treffen (Schadensminderungsobliegenheit).
- 5.3 ABBOTT übernimmt keine Haftung für bei Service- und/oder Reparaturarbeiten entstehende Datenverluste, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller trotz entsprechender Aufforderung von ABBOTT seiner vorhergehenden Mitwirkungspflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist.

6 Änderungsvorbehalt, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 6.1 ABBOTT behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen zu ändern. ABBOTT wird den Besteller hierüber mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Besteller dem nicht binnen vier Wochen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung von ABBOTT schriftlich widerspricht (auf diese Rechtsfolge wird ABBOTT den Besteller in der Mitteilung über die geplanten Geschäftsbedingungen ausdrücklich hinweisen).
- 6.2 Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 6.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Handelsgericht am Sitz von ABBOTT. ABBOTT ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz oder Wohnsitz zu verklagen.
- 6.4 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von nationalen und internationalen Verweisungsnormen sowie unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

7 Datenschutz.

- 7.1 Personenbezogene Daten (Namen und Kontaktdaten) des Bestellers bzw. seiner Mitarbeiter und ggf. anderer Personen, die zum Abschluss und der Erfüllung des Auftrags benötigt werden und der Besteller zu diesem Zweck ABBOTT zur Verfügung stellt, werden von ABBOTT in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz- DSGVO) bzw. ab dem 25. Mai 2018 vor allem der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (gemeinsam: „die anzuwendenden Datenschutzgesetze“) erhoben und begrenzt auf den Zeitraum der Vertragsdurchführung verarbeitet und genutzt. Die Betroffenen im Sinne der anzuwendenden Datenschutzgesetze haben das Recht Auskunft über ihre bei ABBOTT gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und können in Bezug auf diese personenbezogenen Daten (i) deren Berichtigung oder Löschung verlangen; (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung fordern oder der Verarbeitung widersprechen; (iii) ein Recht auf Datenübertragung geltend machen oder (iv) im Falle einer rechtswidrigen Verarbeitung Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erheben. Soweit Betroffene Rechte zur Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch wahrnehmen, kann die Vertragsdurchführung maßgeblich behindert oder unmöglich werden. In solch einem Fall ist ABBOTT berechtigt, ein besonderes, fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund geltend zu machen; weitere gesetzlich Kündigungsrechte stehen dem nicht entgegen. Allen Mitarbeitern von ABBOTT, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die vorgenannten Mitarbeiter von ABBOTT, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind gemäß den anzuwendenden Datenschutzgesetzen zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 15 DSGVO) bzw. zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dem Besteller ist bekannt, dass die von ABBOTT zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen personenbezogenen Daten innerhalb des Abbott Konzerns auch nach außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), z.B. in die USA, übermittelt werden können, und somit auch in Länder, in denen der gesetzliche Datenschutz nicht in gleichem Maße gewährleistet ist wie im EWR. ABBOTT trifft dabei Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Datenschutzgesetzen, dass ein entsprechend erforderliches Datenschutzniveau trotzdem sichergestellt ist und stellt dem Betroffenen auf Wunsch eine Kopie der diesbezüglich erteilten Garantien zur Verfügung. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte als Betroffener oder bei Fragen zum Datenschutz kontaktieren Sie bitte: Abbott GmbH, c/o Datenschutz, Max-Planck-Ring 2, 65205 Wiesbaden, Deutschland oder senden Sie eine E-Mail an: Data_Privacy_Officer.de@abbott.com.
- 7.2 Soweit die von ABBOTT zu erbringenden Leistungen eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Kontrolle des Bestellers umfasst, ist vor Beginn einer solchen Verarbeitung zwischen ABBOTT und dem Besteller zwingend eine separate Vereinbarung zum Datenschutz zu treffen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN

1 Abänderung, Preiserhöhung, Versand, Gefahrübergang, Versicherungen, Annahmeverzug, Teillieferungen

- 1.1 ABBOTT ist berechtigt, die Zusammensetzung, die Konstruktion, das Design und/oder das Aussehen des bestellten Vertragsgegenstandes insoweit abzuändern, als dies aus technischen oder medizinischen bzw. medizintechnischen Gründen erforderlich ist, die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt und für den Besteller zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- 1.2 Im Hinblick auf Warenlieferungen ist ABBOTT zu einer angemessenen Erhöhung des Verkaufspreises insoweit berechtigt, als zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung im Hinblick auf den Vertragsgegenstand nicht vorhersehbare Kosten erhöhungen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Währungsschwankungen, Lieferantenpreise, Zölle, Frachten oder Steuern bei ABBOTT eintreten.
- 1.3 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
- 1.4 Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes auf den Besteller über. Ist Abholung vereinbart, so geht die Gefahr ebenfalls mit der Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes auf den Besteller über.
- 1.5 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
- 1.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ABBOTT berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. ABBOTT ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug und läuft während dieses Zeitraums das Verfallsdatum für ein bestelltes Produkt ab, so kann ABBOTT unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Abbott Medical Austria GmbH und der Abbott Gesellschaft m.b.H.

- 1.7 ABBOTT kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
- 2 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht, Verjährung**
- 2.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von ABBOTT überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 2.2 Unbeschadet seiner etwaigen Gewährleistungsrechte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, auch einen mit geringfügigen Mängeln behafteten Vertragsgegenstand abzunehmen.
- 2.3 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Prüfungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist und somit den Vertragsgegenstand nach Übergabe überprüft und ABBOTT Mängel in angemessener Frist, spätestens jedoch fünf (5) Tage nach Übergabe, schriftlich mitteilt, und zwar unter Angabe der Chargen- bzw. Lotnummer oder einer sonstigen auf der Ware oder deren Verpackung angebrachten Fabrikationsnummer. Verborgene Mängel müssen ABBOTT in angemessener Frist, spätestens jedoch fünf (5) Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Für Medizinprodukte gelten überdies die gesetzlichen Überwachungs- und Meldepflichten betreffend Gesundheitsprodukte-Sicherheit (MedizinprodukteVigilanz). Bei jeder Mängelrüge steht ABBOTT das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu. Dafür wird der Besteller ABBOTT die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. ABBOTT kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Vertragsgegenstand an ABBOTT auf Kosten von ABBOTT zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er ABBOTT zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet, es sei denn die Rüge beruht nach ABBOTTs freiem Ermessen auf einer entschuldbaren Fehlleistung.
- 2.4 ABBOTT ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Verbesserung oder Austausch) des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Vertragsgegenstandes zu beseitigen. Die Gestaltungsrechte der Auflösung des Vertrags oder der Preisminde- rung sind ausgeschlossen.
- 2.5 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt ABBOTT, sofern nicht Ziffer II. 2.3 Satz 7 anwendbar ist.
- 2.6 Der Besteller wird ABBOTT die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit von nicht mehr als vierzehn (14) Tagen einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn ABBOTT mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an ABBOTT den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ABBOTT den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 2.7 Von ABBOTT ersetzte Teile gehen wieder in das Eigentum von ABBOTT über.
- 2.8 ABBOTT übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Lagerung, fehlerhafte Aufbewahrung, fehlerhaften Transport, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, mangelnde Wartung, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller, Verwendung von nicht geeignetem Zubehör oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von ABBOTT zu vertreten sind.
- 2.9 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf (12) Monate seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 2.10 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 2.11 Unbeschadet der gesetzlichen Aktualisierungspflicht, wonach Aktualisierungen (also „Updates“), die erforderlich sind, damit der Leistungsgegenstand weiterhin dem Vertrag entspricht, von ABBOTT zur Verfügung zu stellen sind (Sicherheitsaktualisierungen), ist ABBOTT nicht dazu verpflichtet, verbesserte Versionen der digitalen Leistung bereitzustellen. Der Besteller kann eine Aktualisierung von ABBOTT vernünftigerweise nur für die Dauer der angegebenen Mindestgebrauchsdauer erwarten. Eine von ABBOTT in Erfüllung der Aktualisierungspflicht bereitgestellte Aktualisierung verlängert diesen Zeitraum nicht.
- 3 Produkthaftung, Rücknahme, Abtretungsverbot, Weiterverkauf**
- 3.1 Aus medizinischen Gründen wird der Besteller weder die gelieferten Vertragsgegenstände noch deren Gebrauchshinweise, Ausstattung oder Verpackung verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Vertragsgegenstände und Gebrauchshinweise über Indikationen, Anwendungsgebiete, Kontraindikationen, Interaktionen, Vorsichtsmassnahmen und Dosierungsanleitungen nicht verändern oder entfernen. Die Vertragsgegenstände dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten und/oder verkauft werden. Verstösst der Besteller gegen die vorstehenden Bestimmungen, so stellt er ABBOTT im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 3.2 Wird ABBOTT aufgrund eines Produktfehlers bei den Vertragsgegenständen zu einem Produktrückruf veranlasst, so wird der Besteller, sofern er Wiederverkäufer ist, ABBOTT unterstützen und alle ihm zumutbaren von ABBOTT angeordneten Massnahmen treffen. ABBOTT wird dem Besteller in diesem Fall alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen erstatten.
- 3.3 Eine Zurücknahme oder ein Umtausch von nicht-mangelhaften Vertragsgegenständen erfolgt nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung von ABBOTT. Im Hinblick auf unaufgefordert zurückgesandte mangelfreie Vertragsgegenstände behält sich ABBOTT das Recht vor, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. Die Rücknahme von nicht mangelhaften temperatursensitiven Vertragsprodukten (z.B. Kühlware) ist ausgeschlossen.
- 3.4 Ist der Besteller kein Wiederverkäufer, so ist er nicht zur Abtretung seiner Lieferansprüche aus dem Vertrag berechtigt.
- 3.5 Soweit der Besteller Abbott-Produkte auf dem Markt der Union, wie in der Verordnung (EU) 2017/46 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) und der Verordnung (EU) 2017/45 über Medizinprodukte (MDR) definiert, in der Schweiz oder der Türkei zur Verfügung stellt, erkennt der Besteller an, dass er die Anforderungen, die für Händler als Wirtschaftsakteure gemäß IVDR und MDR geltenden Bestimmungen, zu erfüllen hat und mit ABBOTT zusammenarbeiten wird, um ein angemessenes Rückverfolgungsniveau für die Abbott-Produkte zu erreichen.
- 4 Eigentumsvorbehalt**
- 4.1 Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderungen von ABBOTT im Eigentum von ABBOTT (Eigentumsvorbehalt).
- 4.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (nachfolgend: „Vorbehaltsprodukte“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden,

- zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von ABBOTT gefährdende Verfügung zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an ABBOTT ab; ABBOTT nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern ordnungsgemäss zu vermerken und auf Aufforderung von ABBOTT seine Abnehmer von dieser Abtretung zu verständigen. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen ABBOTT und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an ABBOTT abgetretenen Forderungen treuhänderisch für ABBOTT im eigenen Namen einzuziehen. ABBOTT kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber ABBOTT in Verzug ist.
- 4.3 Der Besteller wird ABBOTT jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an ABBOTT abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen ABBOTT anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von ABBOTT hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 4.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 4.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von ABBOTT um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 4.6 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber ABBOTT in Verzug, so kann ABBOTT unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller ABBOTT oder den Beauftragten von ABBOTT sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.
- 5 Einhaltung der Exportkontrollvorschriften, Auflösungsgrund**
- Dem Besteller ist bekannt, dass ABBOTT den gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Union sowie den Behörden der amerikanischen Regierung unterliegt, einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, den Vorschriften des U.S. Ministerium für Finanzen (*U.S. Department of Treasury*), welche den Verkauf, den Export oder die Weiterleitung von Produkten und Technologien in bestimmte Länder derzeit Iran, Nord Korea (Die Demokratische Volksrepublik Nordkorea), Syrien, die Krimregion und Kuba, untersagen.
- 5.1 Der Besteller verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Produkte an Kunden zu verkaufen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass diese die Produkte an Abnehmer in den vorgenannten Ländern verkaufen oder exportieren. Darüber hinaus unterliegt jede Verpflichtung von ABBOTT, die Produkte sowie technische Informationen oder Unterstützung zu liefern, den Gesetzen und Vorschriften der USA, einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, dem Exportverwaltungsgesetz von 1979 (*Export Administration Act of 1979*) in der geänderten Fassung, den Folgegesetzen und den Exportverwaltungsvorschriften des Handelsministerium (*Department of Commerce*) und des Amt für Wirtschaft und Sicherheit (*Bureau of Industry and Security*), welche die Lizenzierung und Lieferung von Technologie und Produkten ins Ausland von Personen, die der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterliegen, regeln.
- 5.2 Der Besteller verpflichtet sich, mit ABBOTT zu kooperieren, insbesondere in Hinblick auf diesen Abschnitt relevante Informationen unverzüglich weiterzuleiten, um die Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften sicher zu stellen.
- 5.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Abschnitt ist ABBOTT berechtigt alle Lieferbeziehungen zu dem Besteller mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu beenden und auch bereits bestätigte Bestellungen zu stornieren. Schadensersatzansprüche werden für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.